

Amtsgericht Bremerhaven

Geschäftsverteilungsplan für die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bremerhaven ab 1. November 2018

A. Besetzung der Dezernate

I. Abteilung für Zivilsachen

1. Zivilsachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen sowie Klagen gem. § 43 Nr. 5 WEG

Abteilung 51

Ri Frau Brandes

Vertreter: RiAG Hase, b.d.V. RiAG Zimmermann, b.d.V. Ri Frau Wesser

Abteilung 52

Ri Frau Wesser

Vertreter: Ri Frau Brandes, b.d.V. RiAG Hase, b.d.V. RiAG Zimmermann

Abteilung 53

RiAG Hase

Vertreter: RiAG Zimmermann, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

Abteilung 56

RiAG Zimmermann

Vertreter:

Ziffer 1 – 7: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes, b.d.V. RiAG Hase

Ziffer 8 – 0: Ri Frau Brandes, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Hase

Turnussystem in Zivilsachen

Zivilprozesssachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren sowie Klagen gem. § 43 Nr. 5 WEG werden im Turnussystem nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

- a. Für die turnusmäßige Zuteilung werden alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen. Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 – 4 WEG.

- b. Die Sachen werden in 20 Durchläufen ununterbrochen, d. h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Abteilung 51																				
Abteilung 52			X			X			X			X			X			X		
Abteilung 53																				
Abteilung 56					X					X					X					X

- c. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung des Eingangszeitpunktes gem. lit. a) ist die Vorlage der neuen Sache bei der Eingangsstelle für Zivilsachen maßgebend.
- d. Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Einganges sofort der Abteilung zugeteilt, die nach lit. b) für die nächste im Turnus zuzuteilende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend lit. b) wird die Sache entsprechend berücksichtigt.
- e. Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:
- (1) Vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesene Sachen,
 - (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremerhaven erfolgte,
 - (3) Sachen, die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme an das Amtsgericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind,
 - (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – aktenordnungsmäßig als neue Sachen zählen.
- f. Alle in einem Sachzusammenhang stehende Sachen werden in der Abteilung bearbeitet, in der das vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Vergleich oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 2 Jahre zurück, ist auf die vormals befasste Abteilung nicht mehr zurückzugreifen. Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten Streitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.
- g. Verfahren, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, welches denselben Lebenssachverhalt betrifft, werden in derselben Abteilung bearbeitet, in der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die sachliche Erledigung des selbständigen Beweisverfahrens länger als 2 Jahre zurückliegt.
- h. Jede gem. lit. f) und lit g) unabhängig vom Turnus zugewiesene Sache ist im Turnus anzurechnen. Hierzu wird im nächsten Turnusdurchlauf von der Eingangsgeschäftsstelle in der gemäß lit f) oder g) zuständigen Abteilung ein Bonus (Platzhalter) und in

der Abteilung, der die Sache zunächst nach Turnus zugewiesen war, ein Malus vergeben.

- i. Werden die Parteien gem. § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesen und kommt es beim Güterichter oder auf Grund seiner Verhandlung zur Beendigung des Prozesses, ist die Abteilung, aus der die Sache stammt, im nächsten Turnus um eine Sache mehr zu berücksichtigen.

2. Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung

Die Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung werden nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldners wie folgt verteilt:

Buchstaben **D, E, L, O, T, V, W, Z**

Ri Frau Brandes

Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Zimmermann, b.d.V. RiAG Hase

Buchstaben **A, H - K,**

Ri Frau Wesser

Vertreter: Ri Frau Brandes, b.d.V. RiAG Hase, b.d.V. RiAG Zimmermann

Buchstaben **C, G, P, X**

RiAG Hase

Vertreter: RiAG Zimmermann, b.d.V. Ri Frau Brandes, b.d.V. Ri Frau Wesser

Buchstaben **B, F, M, N, Q, R, S, U, Y**

RiAG Zimmermann

Vertreter: RiAG Hase, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern des AG gem. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO

- a) Familiensachen

RiAG Theis

Vertreter: Ri Frau Brandes, b.d.V. Ri Frau Wesser

- b) Zivil-, Betreuungssachen und übrige Verfahren

RiAG Walther

Vertreter: RiAG Dr. Köster, b.d.V. VPRAG Otterstedt

4. Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis Nr. 4 WEG

RiAG Zimmermann

Vertreter: RiAG Hase, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

5. Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO:

RiAG Theis

II. Abteilung für Strafsachen

1. Erwachsenenendezernate

- a. Für die turnusmäßige Zuteilung werden alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen.
- b. Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet:
 - Turnuskreis 1
Ls- Sachen (Schöffensachen)
 - Turnuskreis 2
Ds-Sachen (Einzelrichtersachen)
 - Turnuskreis 3
Cs-Sachen (Strafbefehle)
 - Turnuskreis 4
OwiG-Sachen (Ordnungswidrigkeitenverfahren)
 - Turnuskreis 5
OWi-Erzwingungshaftverfahren einschl. der Entscheidungen nach § 62 OWiG
 - Turnuskreis 6
Gs-Sachen – (mit Ausnahme der Vorermittlung und der Haftsachen im Übrigen gemäß A. II. 3. des Geschäftsverteilungsplanes)
 - Turnuskreis 7
Rechtshilfeersuchen, Privatklageverfahren, Abgaben der Bewährungsaufsicht an das AG Bremerhaven, die dem AG Bremerhaven zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren und alle nicht in einem anderen Turnuskreis erfassten, sonstigen Sachen
 - Turnuskreis 8
Ls-Sachen (erweiterte Schöffengerichtsverfahren)
- c. Es beteiligen sich an den Turnuskreisen folgende Abteilungen:
 - aa) Strafsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen des Einzelrichters, des Schöffengerichts und Bußgeldsachen
 - Abteilung 20 Ri Frau König
Vertreter: RiAG Frau Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Schmidt
 - Abteilung 21 RiAG Frau Umlandt
Vertreter: Ri Schmidt, b.d.V. RiAG Frau Blachetta, b.d.V. Ri Frau König

Abteilung 22 RiAG Frau Blachetta
Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b. d. V. Ri Frau König, b.d.V. RiAG Frau Lissau

Abteilung 24 RiAG Frau Lissau
Vertreter: Ri Frau König, b.d.V. Ri Schmidt, b.d.V. RiAG Frau Blachetta

Abteilung 26 Ri Schmidt
Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. RiAG Frau Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Abteilung 27 RiAG Theis
Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau König

bb) Erweiterte Schöffengerichte

Abteilung 21
Vorsitzende: RiAG Frau Umlandt,
Vertreterin der Vorsitzenden: RiAG Frau Lissau
Zugezogene Richter: Ri Frau König, b.d.V. Ri Schmidt

Abt. 24
Vorsitzende: RiAG Frau Lissau,
Vertreterin der Vorsitzenden: RiAG Frau Umlandt
Zugezogene Richter: Ri Schmidt, b.d.V. Ri Frau König

d. Turnuskreise

aa) Turnuskreise 1 bis 7

Abteilung 20 : 10 Verfahren
Abteilung 21 : 6 Verfahren
Abteilung 22 : 5 Verfahren
Abteilung 24 : 10 Verfahren
Abteilung 26 : 7 Verfahren
Abteilung 27: 3 Verfahren

Die eingehenden Verfahren aus den Turnuskreisen 1 bis 7 werden in der Reihenfolge, wie unter Ziffer II. 1. a) geregelt, in 10 Durchläufen, vertikal dargestellt, wie folgt zugeteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abteilung 20										
Abteilung 21		X			X	X			X	
Abteilung 22	X			X			X		X	X
Abteilung 24										
Abteilung 26					X		X		X	

Abteilung 27		X	X	X	X		X	X	X	
-----------------	--	---	---	---	---	--	---	---	---	--

bb) Turnuskreis 8 (erweiterte Schöffverfahren)

Die eingehenden Verfahren werden den Dezernaten 21 und 24 in Durchläufen, d. h. in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, mit jeweils 5 Durchgängen wie folgt zugeteilt:

1	2	3	4	5
24	21	24	21	24

e. Nicht als neue Verfahren sind zu behandeln:

- aa) Verfahren, in welchen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrags durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird,
- bb) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls Abänderungen vornimmt,
- cc) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls den Tatvorwurf erneut erhebt,
- dd) Verfahren, die nach vorläufiger Einstellung wieder fortgesetzt werden,
- ee) Verfahren, die nach Ablehnung der Übernahme durch ein Gericht höheren Ranges an das Gericht zurückgegeben werden,
- ff) Bußgeldsachen, bei denen die Bußgeldbehörde nach Rückverweisung gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Akte erneut vorlegt und
- gg) Verfahren, in denen nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragsschrift oder eines Strafbefehls wegen des selben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gestellt wird.

Zuständig bleibt die ursprünglich befasste Abteilung. Dies gilt auch für alle Folgeentscheidungen.

f. Bei der Verteilung der Verfahren gelten im Übrigen folgende Regelungen:

- aa) Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält jeweils die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre.
- bb) Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen teil.
- cc) Eine im Strafbefehlsverfahren begründete Zuständigkeit des Richters bleibt auch nach Einspruch bestehen.
- dd) Vorbefassung in Ds- und Cs-Verfahren

Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ds- oder Cs-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig,

bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der letzten Eintragung um ein Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren handelte.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldiger die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ee) Vorbefassung in Ls-Verfahren

Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ls-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ls-Verfahren als Beschuldiger erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldiger, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ff) Vorbefassung in OWiG-Verfahren

Ist einer der Betroffenen eines neu eingehenden OWiG-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden OWiG-Verfahren als Betroffener erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Betroffene zuletzt eingetragen wurde.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Betroffene mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Betroffenen maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Betroffener, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in den entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

gg) Wird unabhängig von den vorgenannten Regelungen unter dd), ee) und ff) ein Verfahren aus einem anderen Dezernat übernommen, so ist dieses Verfahren, nach dem der Richter der übernehmenden Abteilung die Übernahme verfügt hat, von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das abgegebene Verfah-

ren von der Eingangsgeschäftsstelle in der übernehmenden Abteilung unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der abgebenden Abteilung unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis eingetragen.

hh) Ist ein Richter an der Bearbeitung einer Sache durch Ablehnung oder Ausschließung gehindert, so wird diese Sache von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und in der Abteilung des Vertreters eingetragen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das beim Vertreter eingetragene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der Abteilung des Vertreters unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der Abteilung des gehinderten Richters unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis berücksichtigt.

ii) Eine mit Eröffnungsbeschluss bzw. Unterzeichnung des Strafbefehls irrtümlich angenommene Zuständigkeit einer Abteilung bleibt bestehen.

2. Jugenddezernate

- a. Für die turnusmäßige Zuteilung werden alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen.
- b. Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet:
 - Turnuskreis 1
Ls- Sachen (Jugendschöffensachen)
 - Turnuskreis 2
Ds-Sachen (Jugendrichtersachen einschließlich vereinfachter Jugendverfahren und beschleunigter Jugendverfahren)
 - Turnuskreis 3
Cs-Sachen (Strafbefehle gegen Heranwachsende und in Jugendschutzsachen)
 - Turnuskreis 4
OwiG-Sachen (Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)
 - Turnuskreis 5
OWi-Erzwingungshaftverfahren einschl. der Entscheidungen nach § 62 OWiG sowie Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in OWiG-Sachen, insbesondere gem. § 98 OWiG
 - Turnuskreis 6
Gs-Sachen – (Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen sowie Vernehmungen von Beschuldigten, Betroffenen und Zeugen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen sowie der Verwaltungsbehörden in Bußgeld- und Disziplinarsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der Vorermittlung und der Haftsachen im Übrigen gemäß A. II. 3. des Geschäftsverteilungsplanes [Sofort-Sachen])

Turnuskreis 7
Gs-Ermahnungssachen gem. § 45 JGG

Turnuskreis 8
BRs-Sachen (Bewährungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen)

Turnuskreis 9
VRJs-Sachen (Strafvollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Turnuskreis 10
FA-Sachen (Führungsaufsichtsverfahren)

Turnuskreis 11
Rechtshilfeersuchen, Privatklageverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und alle nicht in einem anderen Turnuskreis erfassten, sonstigen Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen

c. Es beteiligen sich an den Turnuskreisen folgende Abteilungen:

Abteilung 23 RiAG Frau Blachetta
Vertreter: Ri Schmidt, b.d.V. RiAG Frau Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Abteilung 25 Ri Schmidt
Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. Ri Frau König, b.d.V. RiAG Frau Lissau

Abteilung 28 Ri RiAG Theis
Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. Ri Schmidt, b.d.V. Ri Frau König

d. Turnuskreise

Abteilung 23 : 5 Verfahren

Abteilung 25 : 3 Verfahren

Abteilung 28 : 2 Verfahren

Die eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge, wie unter Ziffer II. 2. a) geregelt, in 5 Durchläufen, vertikal dargestellt, wie folgt zugeteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5
Abteilung 23					
Abteilung 25				X	X
Abteilung 28	X	X	X		

e. Nicht als neue Verfahren sind zu behandeln:

aa) Verfahren, in welchen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrags durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird,

bb) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls Abänderungen vornimmt,

cc) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls den Tatvorwurf erneut erhebt,

dd) Verfahren, die nach vorläufiger Einstellung wieder fortgesetzt werden,

ee) Verfahren, die nach Ablehnung der Übernahme durch ein Gericht höheren Ranges an das Gericht zurückgegeben werden,

ff) Bußgeldsachen, bei denen die Bußgeldbehörde nach Rückverweisung gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Akte erneut vorlegt und

gg) Verfahren, in denen nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragsschrift oder eines Strafbefehls wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gestellt wird.

Zuständig bleibt die ursprünglich befasste Abteilung. Dies gilt auch für alle Folgeentscheidungen.

f. Bei der Verteilung der Verfahren gelten im Übrigen folgende Regelungen:

aa) Die erste zu verteilende Sache erhält jeweils die Abteilung, die ohne den Wechsel auf das Turnussystem zuständig gewesen wäre.

bb) Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen teil.

cc) Eine im Strafbefehlsverfahren begründete Zuständigkeit des Richters bleibt auch nach Einspruch bestehen.

dd) Vorbefassung in Ls- Sachen, Ds-Sachen, Cs-Sachen, Gs-Ermahnungssachen gem. § 45 JGG, BRs-Sachen, VRJs-Sachen und FA-Sachen:

Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Verfahren Ls-, Ds-, Cs, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren eingetragen ist. Für die Turnuskreise 5 (OWi-Erzwingungsverfahren), 6 (Gs-Sachen) und 11 (Rechtshilfe etc.) gibt es eine solche Vorbefassungsregel nicht. Für den Turnuskreis 4 (OWiG-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) gilt eine eigene Regelung (II. 2. f. ee))

Ist in beiden Abteilungen bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren eingetragen, kommt es darauf an, was für ein Verfahren dort eingetragen ist (Rangfolge): Ist in einer Abteilung ein höherrangiges Verfahren bereits eingetragen, so ist diese Abteilung zuständig. Die Rangfolge lautet wie folgt (von hoch zu niedrig):

Ls- Sachen
Ds-Sachen
Cs-Sachen
Gs-Ermahnungssachen
BRs-Sachen
VRJs-Sachen
FA-Sachen

Sind in den beiden Abteilungen gleichrangige Verfahren eingetragen, ist die Abteilung zuständig, bei der die meisten dieser Verfahren eingetragen sind. Sollte auch diese Anzahl gleich sein, ist die Abteilung zuständig, bei der zuletzt ein solches Verfahren eingetragen worden ist.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Vorbefassungsregelung auf denjenigen Beschuldigten anzuwenden, bzgl. dessen insgesamt die meisten Verfahren eingetragen sind. Dabei ist die Rangfolge der schon eingetragenen Verfahren unerheblich. Bei gleicher Anzahl ist die Vorbefassungsregelung auf den ältesten Beschuldigten anzuwenden. Bei gleichem Alter ist die Vorbefassungsregelung auf denjenigen anzuwenden, dessen Familienname in alphabetischer Reihenfolge vorgeht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Sind in einem Verfahren Erwachsene Mitbeschuldigte, kommt es für die Anwendung der Vorbefassungsregelung ausschließlich auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Es ist unerheblich, wie viele Verfahren im Hinblick auf den Erwachsenen schon eingetragen sind.

In Jugendschutzsachen gibt es keine Vorbefassungsregelung.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ee) Vorbefassung in OWiG-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ist einer der Betroffenen eines neu eingehenden OWiG-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden OWiG-Verfahren als Betroffener erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Betroffene zuletzt eingetragen wurde.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Betroffene mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Betroffenen maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Betroffener, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in den entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ff) Wird unabhängig von den vorgenannten Regelungen unter dd) und ee) ein Verfahren aus einem anderen Dezernat übernommen, so ist dieses Verfahren, nach dem der Richter der übernehmenden Abteilung die Übernahme verfügt hat, von der Abtei-

lungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das abgegebene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der übernehmenden Abteilung unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der abgebenden Abteilung unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis eingetragen.

gg) Ist ein Richter an der Bearbeitung einer Sache durch Ablehnung oder Ausschließung gehindert, so wird diese Sache von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und in der Abteilung des Vertreters eingetragen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das beim Vertreter eingetragene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der Abteilung des Vertreters unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der Abteilung des gehinderten Richters unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis berücksichtigt.

hh) Eine mit Eröffnungsbeschluss bzw. Unterzeichnung des Strafbefehls irrtümlich angenommene Zuständigkeit einer Abteilung bleibt bestehen.

3. Vorermittlung und Haftsachen im Übrigen

Vorführungssachen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene sowie die Verkündung sämtlicher Haftbefehle auswärtiger Gerichte.

Die übrigen, **unaufschiebbaren** Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

montags: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: Ri Schmidt, b.d.V. RiAG Frau Blachetta

dienstags: Ri Frau König

Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. Ri Schmidt

mittwochs: RiAG Frau Blachetta

Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. RiAG Frau Lissau

donnerstags: Ri Schmidt

Vertreter: RiAG Frau Lissau, b.d.V. Ri Frau König

freitags: RiAG Frau Lissau

Vertreter: Ri Frau König, b.d.V. Ri Schmidt

Für die Verkündung von nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehlen in den bei dem Amtsgericht Bremerhaven in der Abteilung für Strafsachen anhängigen Verfahren richtet sich an nicht dienstfreien Wochentagen von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis zum normalen Dienstschluss 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) die Vertretung in den Erwachsenen- und Jugenddezernaten abweichend von der oben gemäß A. II. 1. und 2. getroffenen Regelung in der Weise, dass als Vertreter/-innen die gemäß A. II. 3. a. für die Vorermittlung an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen zuständig sind.

Die Zuständigkeit der für die Vorermittlung an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen besteht nur für die Entscheidung über solche Anträge, die bis zum normalen Dienstschluss 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) entscheidungsreif sind oder bereits in schriftlicher Form vorliegen.

4. Entscheidungen über die Ablehnung von Strafrichtern des AG gem. § 27 Abs. 3 S. 1 StPO
RiAG Dr. Köster
Vertreter: RiAG Walther, b.d.V. Ri Frau Brandes

5. Schöffenwahlausschuss und Zuständigkeit für die Auslosung der Schöffen
 - a. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Schöffen zu den ordentlichen Sitzungen der Schöffengerichte für Erwachsene und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG insoweit erforderlichen Entscheidungen

RiAG Frau Umlandt
Vertreterin: Ri Frau König

 - b. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG i.V.m. § 35 Abs. 4 JGG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Jugendschöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Jugendschöffengerichts und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich der Jugendschöffen

RiAG Theis
Vertreter: Ri Schmidt

III. Abteilung für Familiensachen

1. Adoptionen (Abteilung 151 F)
RiAG Walther

2. Unterbringungssachen betreffend Minderjährige (Abteilung 152 F)
VPRAG Otterstedt

3. Güterichter in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO
RiAG Theis

4. Turnus
Die Familiensachen ohne Sonderzuständigkeit werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (Turnussystem) zugeteilt.
 - a. In den Turnus kommen alle Eingänge, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages in der Eingangsstelle eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes.

 - b. Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, d.h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt:

(1) 10 Sachen in die Abt. 151 F

(2) 9 Sachen in die Abt. 152 F

(3) 10 Sachen in die Abt. 154 F.

- c. Eingänge, die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind oder Arrestverfahren betreffen, werden der Abteilung, die für die nächste im Turnus zuzuleitende Sache zuständig wäre, bereits in dem Zeitpunkt zugewiesen, in dem das entsprechende Schriftstück der Geschäftsstelle des Familiengerichts zur Kenntnis gelangt. Diese Abteilung erhält für die Eintragung einer Gutschrift.
- d. Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile und deren gemeinsamen Kinder sowie Großeltern) innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist, wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung. Diese Eingänge werden als Gutschrift berücksichtigt.
- e. Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist dieses Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben. Der abgebenden Abteilung ist im Turnus eine Lastschrift und der empfangenen Abteilung eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Eine Änderung der Zuständigkeit für nachfolgende Eintragung ergibt sich aus dieser Abgabe nicht.
- f. Eingänge in den Sonderzuständigkeiten nach Ziffer 1 bis 3 werden als Gutschriften berücksichtigt.
- g. Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:
 - (1) Vom Oberlandesgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesener Sachen.
 - (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Familiengericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Familiengericht Bremerhaven erfolgte.
 - (3) Sachen, die nach einer Verweisung oder Abgabe unter Ablehnung der Übernahme an das Familiengericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind.
 - (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder nach der Aktenordnung als neue Sache zählen.

5. Vertretung in sämtlichen Familiensachen

Abteilung 151
RiAG Walther

Vertreter: VPRAG Otterstedt, b.d.V. RiAG Dr. Köster, b.d.V. RiAG Hase.

Abteilung 152
VPRAG Otterstedt

Vertreter: RiAG Dr. Köster, b.d.V. RiAG Walther, b.d.V. RiAG Hase

Abteilung 154
RiAG Dr. Köster

Vertreter: RiAG Walther, b.d.V. VPRAG Otterstedt, b.d.V. RiAG Hase.

IV. Abteilung für Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungsverfahren und die Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz

1. Entscheidungen im Betreuungsrecht und nach dem Bremischen PsychKG, soweit Volljährige betroffen sind, einschließlich Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht unter die nachfolgende Ziffer 2 fallen

Buchstaben **A - F, N, Q, S – V, X - Z**

RiAG Spethmann

Vertreter:

Buchstaben A, C, D V, X:

Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Frau Simon, b.d.V. VPRAG Otterstedt

Buchstaben B, E, F, N, Q, S, T, U, Y, Z:

RiAG Frau Simon, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. VPRAG Otterstedt

Buchstaben **H, I, K – M, O, R**

RiAG Frau Simon

Vertreter: RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Walther

Buchstaben **G, J, P, W**

Ri Wesser

Vertreter: RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Brandes

2. Entscheidung nach dem BremPsychKG einschließlich der Fixierungsanträge im Rahmen der Unterbringung, Fixierungsanträge aus den Krankenhäusern gem. § 1906 Abs. 4 BGB, richterliche Entscheidungen nach dem BremPolG

Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen nach dem BremPsychKG, Fixierungsanträge aus den Krankenhäusern gem. § 1906 Abs. 4 BGB und richterliche Entscheidungen nach dem BremPolG richtet sich die Zuständigkeit nach der folgenden Liste. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist die Eingangszeit auf der Geschäftsstelle des Gerichts.

	bis 12:00 Uhr	ab 12:00 Uhr
montags:	RiAG Frau Simon	Ri Frau Wesser
<u>Vertreter:</u>	RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Wesser	RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Spethmann
dienstags:	RiAG Spethmann	RiAG Spethmann
<u>Vertreter:</u>	RiAG Frau Simon, b.d.V. Ri Frau Wesser	Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Frau Simon
mittwochs:	RiAG Frau Simon	RiAG Spethmann
<u>Vertreter:</u>	RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Wesser	Ri Frau Wesser, b.d.V. RiAG Frau Simon
donnerstags:	RiAG Spethmann	Ri Frau Wesser
<u>Vertreter:</u>	RiAG Frau Simon, b.d.V. Ri Frau Wesser	RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Spethmann
freitags:	RiAG Frau Simon	RiAG Frau Simon
<u>Vertreter:</u>	RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Wesser	RiAG Spethmann, b.d.V. Ri Frau Wesser

Alle nach Ende der Dienstzeit unerledigten Erstanträge nach dem BremPsychKG gehen in die Zuständigkeit der nächsten Dienstzeit nach dieser Ziffer über.

Für alle sonstigen Entscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel in Betreuungssachen gem. Ziffer 1.

3. Verfahren in Haftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz

- montags:** RiAG Frau Umlandt
Vertreter: Ri Schmidt, b.d.V. RiAG Frau Blachetta
- dienstags:** Ri Frau König
Vertreter: RiAG Frau Blachetta, b.d.V. Ri Schmidt
- mittwochs:** RiAG Frau Blachetta
Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. RiAG Frau Lissau
- donnerstags:** Ri Schmidt
Vertreter: RiAG Frau Lissau, b.d.V. Ri Frau König
- freitags:** RiAG Frau Lissau
Vertreter: Ri Frau König, b.d.V. Ri Schmidt

Die Zuständigkeit der an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen besteht nur für die Entscheidung über solche Anträge, die bis zum normalen Dienstschluss 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) entscheidungsreif sind oder bereits in schriftlicher Form vorliegen.

V. Abteilung für Vollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Insolvenzverfahren einschließlich der Altverfahren nach der Vergleichs- und der Konkursordnung einschließlich Rechtshilfeersuchen
 - a. IN-Verfahren:
RiAG Spethmann
Vertreter: RiAG Frau Simon, b.d.V. VPRAG Otterstedt, b.d.V. Ri Frau Wesser
 - b. IK-Verfahren:
RiAG Frau Simon
Vertreter: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Walther, b.d.V. Ri Frau Wesser
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
RiAG Zimmermann
Vertreter: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Dr. Köster, b.d.V. Ri Frau Wesser

VI. Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

1. Nachlasssachen
VPRAG Otterstedt
Vertreter: RiAG Zimmermann, b.d.V. RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Walther
2. Grundbuchsachen
RiAG Dr. Köster
Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes
3. Landwirtschaftssachen
RiAG Dr. Köster
Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes
4. Verklarungen
RiAG Zimmermann
Vertreter: Ri Frau Brandes, b.d.V. Ri Frau Wesser
5. Todeserklärungen
RiAG Dr. Köster
Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

6. Pachtschutzsachen

RiAG Dr. Köster

Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

7. Vertragshilfesachen

RiAG Zimmermann

Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

8. Nicht besonders genannte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Rechtshilfersuchen in Zivilsachen

RiAG Zimmermann

Vertreter: Ri Frau Wesser, b.d.V. Ri Frau Brandes

B. Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

I. Eildienst der Zivil-, und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen

Für den Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr an den nicht dienstfreien Wochentagen wird ein Eildienst der Zivil- und Familienrichter/innen eingerichtet. Ist die/der nach A. I. und III. als ordentliche/-r Dezernent/-in zuständige Richter/-in bei Eingang einer Eilsache in der Sitzung oder ist sie/er im Gericht nicht erreichbar, ist die/der Eilrichter/-in zuständig. Eilrichter/-in ist in der jeweiligen Kalenderwoche:

1. VPRAG Otterstedt	50.	(Woche)
2. Ri Frau Brandes	44., 51.	(Woche)
3. Ri Frau Wesser	45., 52.	(Woche)
4. RiAG Walther	46., 1. (2019)	(Woche)
5. RiAG Zimmermann	40., 47.	(Woche)
6. RiAG Hase	41., 48.	(Woche)
7. RiAG Dr. Köster	42., 49.	(Woche)

II. Bereitschaftsdienst

1. Bereitschaftsdienst an Diensttagen

- a. Der Bereitschaftsdienst findet montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr und freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr als Rufbereitschaft statt.
- b. Die Zuständigkeit ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO / JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen und den einstweiligen Rechtsschutz betreffen, beschränkt.
- c. Die hierfür während der Dienstzeit nach der Geschäftsverteilung eingesetzten Richter/-innen bleiben für alle Verfahren oder Anträge, die bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) eingehen oder von der zuständigen Stelle angekündigt werden, zuständig.
- d. Während der Rufbereitschaft sind ein/eine Richter/-in und eine Protokollkraft erreichbar.

2. Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen

Der Bereitschaftsdienst findet an den dienstfreien Tagen (Sonnabend, Sonntag, 24. und 31.12., gesetzliche Feiertage) von 11.00 bis 19.00 Uhr als Rufbereitschaft statt. Während der Rufbereitschaft sind ein/eine Richter/-in und eine Protokollkraft erreichbar.

3. Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes an Diensttagen von montags bis donnerstags wird vom Präsidium des Amtsgerichts Bremerhaven jeweils monatsweise, der Bereitschaftsdienst an Freitagen und an den dienstfreien Tagen blockweise für das laufende Jahr beschlossen.

4. Bereitschaftsdienst freitags und an dienstfreien Tagen ab 1. November 2018:

Simon		14.12., 15.12., 16.12.
Walther		21.12., 22.12., 23.12.,
Blachetta		24.12. (Hi. Abend) (geändert: Walther)
Dr. Köster		25.12. (1. Weihnachtsf.) (geändert: Walther)
Umlandt		26.12. (2. Weihnachtsf.)
König		28.12., 29.12., 30.12.
Hase		31.12. (Silvester) (geändert: Walther)
Zimmermann		01.01.2019 (Neujahr)
Otterstedt	02.11., 03.11., 04.11. (geändert: Schmidt)	
Lissau, C.	09.11., 10.11., 11.11.	
Schmidt	16.11., 17.11., 18.11. (geändert: Otterstedt)	
Wesser	23.11., 24.11., 25.11.	
Spethmann	30.11., 01.12., 02.12.,	
Brandes	07.12., 08.12., 09.12.	

Die Vertretung der Richter/innen im Eildienst der Zivil- und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen und im Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen regelt sich nach dem Dezernatsvertretungsplan in der Reihenfolge der jeweils zuerst aufgeführten Richter/innen.

Die Zuständigkeit der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter/innen erstreckt sich in Abweichung von den generellen Vertretungsregelungen in Strafsachen im Interesse der sachgeborenen Beschleunigung auch auf die Entscheidung der gem. § 127 b StPO von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, soweit die/der nach der Geschäftsverteilung für das Verfahren allgemein zuständige Richter nicht erreichbar ist.

C. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit ist der Familienname der/des Beklagten, Schuldners/in, Antragsgegners/in, Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten entscheidend. Es kommt dabei der Name des/der Bevollmächtigten oder Vertreters/in nicht in Betracht.

Im Übrigen ist entscheidend:

Bei Erbmassen der Name des/der Erblassers/in, bei Insolvenzmassen der Name des/der Gemeinschuldners/in, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben der/die Firmeninhaber/in angegeben ist - der in der Firma enthaltene erste Familienname; bei Reedereien (§ 489 HGB) der Name des Schiffes, bei Gemeinden der Name des Ortes, bei Streitgenossen/innen der Name, dessen Anfangsbuchstaben alphabetisch dem A am nächsten steht; bei Behörden, juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, Gesellschaften usw. der erste nach dem Artikel folgende Buchstabe im Passivrubrum. Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet zudem der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).

In Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten (Angeschuldigten und Angeklagten) und Betroffenen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der jeweils erstgenannten Beschuldigten und Betroffenen, wobei diese nach deren Lebensalter, beginnend mit dem Ältesten, aufzuführen sind. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

Präfixe wie Mc, O` usw. sind Bestandteil des Familiennamens, ehemalige Adelsbezeichnungen wie "Freiherr/Freifrau", "Graf/Gräfin", "Baron/Baronin" usw. demgegenüber nicht. Maßgebend ist das erste großgeschriebene Wort des Familiennamens, nicht aber "von", "van", "zu", "de", usw. Das gleiche gilt für bürgerliche Herkunftsbezeichnungen und Familiennamen, die aus mehreren Wörtern bestehen.

Für die Zuständigkeit ist der richtige Name, die richtige Firma pp. zur Zeit der Klagerhebung, in anderen Sachen zur Zeit des Eingangs bei Gericht maßgebend. Spätere Änderungen des Namens, der Firma pp. bleiben außer Betracht. Auch ein Parteiwechsel begründet keine neue Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) folgt der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die strafrechtlichen Geschäfte.

Im Falle einer Zurückweisung an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. 2 StPO gelangen die Strafsachen an die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter/innen dieser Dezernate, und falls diese - als Vertreter/innen - im ersten Rechtszug entschieden haben, an die eigentlichen Dezernenten/innen.

Sind bei der jeweiligen Vertretungsregelung alle namentlich genannten Richter/innen verhindert, so treten als weitere Vertreter/innen alle anderen nicht namentlich genannten Richter/innen in

der Reihenfolge ihres Dienstalters ein und zwar die/der Jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter die/der nach dem Lebensalter Jüngste.

gez.

(Wulff)

gez.

(Dr. Köster)

Urlaub

(Umlandt)

gez.

(Walther)

gez.

(Zimmermann)

Gesehen:

gez.

(Otterstedt)